## **Landesbibliothek Oldenburg**

#### Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

4.2.1760 (No. 6)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-914700</u>

# No. 6. Idenburgische wochentliche Alnzeigen.

Montags, den 4. Februarii 1760.

#### I. Die Fortsetzung der Berordnung wegen der Ende.

14: Wie auch die Uns nachgesetzte Obrigkeiten aus dem Inhalt dieser Berordnung Unfere Affergnabigfte Willens : Meynung, und wohin folche gerichtet sey, jur Onuge abnehmen werden; so überlassen Wir in Rallen, wel che zwar nicht ausgedrücket, bennoch aber von der Beschaffenheit find, daß die daben bisher üblich gewesene Ende, ohne Beranlassung einer Illegalität oder sonstigen Inconvenient wegfallen, und an deren Statt die eben erwehnte Bers ficherung ben Berluft Chre, und guten Lenmuthe gebrauchet werden fan, Ders felben pflichtmäßigem Ermeffen, darunter nach der ihnen bekannten Absicht zu verfahren. Und dem ju Folge geben Wir einer jeden Obrigfeit Beurtheilung und Gutfinden es lediglich anheim, Diejenige, welche in Stadten sowohl als auf dem Lande, fleine Memter, woben gar feine, oder nur eine geringe Debung ift, zu verwalten haben (Jedoch Gerichts Boten und überhaupt folche Bediene ten, welche, damit ihre Berichte und Attestata öffentlichen Glauben haben, in End und Pflicht fteben muffen, davon ausbeschieden) wie auch die Vormun-Der, von deren Treue und Wohlverhalten fie, die Obrigfeit, fich ben der jahre lichen Aufnehmung ihrer Rechnungen versichern kan, und dafür am Ende baf. tet, an Statt des Endes, worinn dergleichen Personen etwa bis biezu ben dem Antritte ihrer Function genommen worden, nur auf obbeschriebene Art mit eie nem Handschlage zu verpflichteo, in welchem Kalle ihnen jedoch zu bedeuten ift, daß, dafern fie dem, fo von ihnen angelobet wurde, zuwider handelten, fie eis ne eben fo ernstliche Strafe, als wenn fie auf ihr Amt beendiget maren, gu erwarten hatten, Dieselbe auch, ben etwaniger Sindansegung ihrer Pflicht, und insbesondere auf den Kall einer erweislichen Untreue oder bofen Borfates, Das mit wurklich zu belegen find 15. Wie übrigens, ungeachtet des auf obigem Suffe eingeschränkten Gebrauchs Der Eyde, noch manche Gelegenheit ju Meine

enden übrig bleiben, es auch an bofen Gemuthern nicht fehlen wird, auf welche, wenn fie Davon abgehalten werden follen, Die Furcht für leibliche Strafen am Praftigften murten muß; fo follen die Obrigfeiten und Gerichte in Bufunft mider Dicienige, Die eines begangenen Meinendes ju überführen find, genau und ob. Nachficht ingairtren,u. in Unfeb. Der ihnen aufzuliegenden Strafe nach Maga, ber peinl. Sals Ger Ordn Art. 107. verfahren. Mur wollen Wir die dafelbit verordn. Strafe der Abhauung der benden Finger, womit ein falfcher End geschworen ift, das bin verandert haben, daß, an Satt derfelben, eine Lebenswierige Karren, Bucht. baus, oder Gefangniß, Strafe, nach Unterschied der Personen erkannt merden, und der Verurtheilte feine Begnadigung zu hoffen haben folle. Strafe ift auch derjenige zu belegen, dem ein von ihm acceptirter End erft in dem Augenblicke, da die Kinger sebon aufgehoben, oder jeso aufzuheben sind, erlassen, und für geleistet angenommen wird, wenn es sich nachber veroffen. baret, daß er im Begriff gewesen sep, einen falschen Eud zu thun, und durch Diesen, fo viel an ihm erfulleten bofen Borfas, Die Gegen Parthen vervortheis let, und um das fercitige But gebracht babe. 2Bare aber Die Erlaffung Des acceptirten Endes nicht dergestalt in der letten Minute, fondern bereits vorhers gefcheben, fo ift eine in Unfebung Der Dauer unbestimmte Karren oder Buchthau. fes Strafe, Deren Endigung auf Unfere unmittelbare Entschlieffung beruben foll, oder nach Beschaffenheit der Person, eine andere, jener gleichzuachtende Strafe ju erkennen und überdem die in der peinlichen Hals Gerichts Ordnung c. 1. por geschriebene Entsehung aller Shren und Erstattung Des streitig gewesenen Guths, auch auf diesen Fall zu erstrecken. 2Bas die Bestrafung Derjenigen betrifft, Die porfestieb eine falsche Berficherung ben Berluft ihrer Ehre und guten Leumuths thum, und deffen in Der Folge der Zeit rechtlicher Urt nach, überführet werden mogten, follen fie, auffer der Erfetung des durch ihre unwahre Betheurung verurfachten Schadens, für ehrlos erklaret, und fodann weder zu Zeuge und Gebatterschaften, noch zu öffentlichen Memtern weiter zugelassen werden, oder, im Rall ihnen, nach richterlichem Ermeffen, fein Gefühl von dem Berlufte ihrer Ehre Augutrauen ware, eine Buchthans oder Bestungs : Arbeits : Strafe auf gewisse Beit erleiden Der Beschlus folgt kinftig).

II. Gerichtl. Proclam, und Publ. 1. C's wird hiemit bekannt gemachet, daß denen Provisoribus, auch Kirchen. Schul- und Armen Juraten hiefiger Graffchaften befohlen worden, daß sie die an ihre unterhabende Fundos zu bezahlende Canones, Wein-Faufe, frandige Land. Erbe und Werff. Deuer, Butter-Soff, und andere Standige Neuten, Zehnten und Korn-Gefalle, welche vormals zu Gelde abs gehandelt, und gesetzet worden, entweder in neuen ? Stucken, oder mit der Coursmafigen Lagie kunftig erheben, und ihren Fundis foldbergestalt berechs nen sollen. Wornach sich die benkommende zu achten haben. Didenburg er



2. Es hat Johann Reinhard kan gerichtliche Erlaubnis erhalten, seine aus Albert kaven und besses, Ehefranen Coneres geldsete, in Blezer Kirchipiel betegent Holftelle, mit etwa 59 Jud kandes, den 13. Marti a. e. in Jarmen Pinrichs Wirtshause, jur Mobrice, entweder überhaupt oder Kückweise, öffentsich an der meistierenden durch den Berganter verkaussen, oder eventualiter verheuren zu lassen. Den 4. Martii a. e. ist die Angabe bevin Develgonnischen kandgericht.

3. Es hat Johann Limmermann, sein ven Sekwarden belegenes Haus mit 23 Ruthen 100 Fus kandgericht.

4. Es hat Jick Holthusen i) an Jacob Albrechte Besses und Cornelius Hinrichs, einen Märst van 56 Ruthen 110 Fus, und 2) an Friederich Ohmstede einen Placken kandes, von 23 Ruthen 250 Fus, so derselde vor einiger Zeit von Dodo Dosen an sich gebracht, und in Hollwarden belegen, verkaust. Den 17. Martis a. r. ist die Angabe benm Develgdunischen Landgericht.

5. Es sollen alle diesenigen, welche an die von dem hiesigen Bürger Claus Lansmann an die Gebrühren, belegene erste Wende, einigen Answelcht hieselbst, verkauste, zur Radorst ben der Lehmskriben, belegene erste Wende, einigen Answelch Benipruch zu haben vermeinen, sich damit ans den 3. Martii a.e. behm hiesigen Königl, Landgerichte, den Strase des ewigen Stillschweisgens, anzugeden schuldig seine.

gens, anjugeben schuldig fenn:

6. Es follen alle diejenigen, welche an die von dem hiefigen Burger Claus Sanfmann, an Johann Howeld, ju Donnerschwee, verkaufte, zur Radorft belegene zwepte Wende, einigen Un oder Benfpruch zu haben vermeinen, sich damit auf den 3. Martii a. c. benm hiefigen Konigl. kandgerichte, ben Strafe des ewigen Stulichweigeps ans jugeben fchuldig fenn.

7. Es hat Jasper Rencken Diercks zu Burgsorbe, seine daselbst belegene Köteren, c. pert. an den Schreisber Mons, Joseph und Friederich Roben verkauft, und diese sind gesonnen, solche hinwieders um ben 5. Martit a. c. in Friederich Detcken Gerdes Hause, zu Burgsorde, verganten zu lassen. Den 3. Martit a. c. ift die Angabe benm Menenburgischen kandgericht.

2. Es hat Johann Freels zu Ohmstede, gerichtliche Erlaubnis erhalten, den i iten Febr. a. c. und die solgende Tage, in seinem Wohnhause, einige Eichen: und Büchen Baume, wie auch einiges Korn ausm Halmen imgleichen einige Pserde und Kühe verkaussen, nicht weniger einige Saate und Wiese kanderenen verheuren zu lassen.

Nu Es ist der wischen Ebrestian Ablers und Kühe verkaussen, im Mobrdorske,

NB. Es ift der zwifchen Chriftian Ablere und Sinrich Bobmermanu, im Mohrborffe, obniangft getroffene Rauf und Berfauf, megen einer verfauften Soteren, wieder rud. gangig geworden.

NB, der Rum. 2. im vorigen Stude auf den 7. Febr. gefente Germinus ift auf ben 11.

dieses verschoben: 9 Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Erben von went. luder von Wenschen ohnlangst verstorbener Wittwen, Gerichtliche Erlaubnis erhalten, das in der hintern Mublenstrasse bieselbst belegene halbe Burgerliche Wohnhauß ihrer Erblassern, nebst einem fleinen hinterhause, und übrigen Pertinentien am 18. Mart. a. c. Vormittags auf biefigem Rathbaufe bffentlich an ben Deuftbietenden frenwillig verlauffen gu laffen; Und follen biefents ge, welche daran einigen An - oder Benforuch ju haben vermeinen, fich bamit am 17. Mart. a. c. auf dem Rathhause hieselbst ben Straffe bes ewigen Stillschweigens gehörig anzugebenschuldig senn. Decretum Oldenburg in Curia, den 31. Jan. 1760.
Würgermeister und Rath hieselbst:

to Es wird hiemit ju Jedermanne Biffenschaft gebracht, daß die Kinder von went: Senrich Meners obnlängst verftorbener Wittmen Gerichtliche Erlaubnig erhalten , die von ihrer ment. Mutter nachgelaffene famtliche Mobilien und Saufgeroth am 17. Diefes im befagten verftorbenen Witts wen Mepers Wohnhause in ber hintern Mublenfrusse offentlich an den Meiftbietenden fren-willig verkauffen ju laffen; Auch follen alle diejenigen, die an befagter verftorbenen Wittmen von wept. Binrich Meper oder an berfelben vorbin verftorbenen Chemann Sinrich Meverer quoeunque capite einigen Unipruch oder Foderung ju haben vermeinen, fich damit am P8... Mart. a. c. auf biengem Rathbaufe ben Straffe bes ewigen Stillfchweigens geborig angugeben fculdig fenn; Decreeum Oldenburg in Euria, den 31: Jan. 176

Dürgermeifter und Ageb bieselbft.

11 Es wird hiernit ju Jedermanne Wissenschaft gebracht, daß die Erben von ment. Liber von Wevehen ohnlangst verstverbener Birtwen Gerichtliche Erfandnis erhalten, befagter ihrer Erblafferin nachgelaffene famtliche Mobilien und Sausgerathe am 13: Diefes in dem Sterbhaufe of. fentlich on den Meifibietenden frenwillig verkauffen zu laffen: Derretunt Olbenburg in Curia, den 31. Jan 1760. Burgermeifter und Rath biefelbft:

Die Fischeren bes Magistrats in dem Saren- Flut und zugehörigen Wasser. 2) Die Erfte: bleine Stadts Bleiche nebit Wohnhaus auf dem Stau. 3) Das der Stadt gehörige zulests

von Claus Wieting bewohnet gewesene Saus, auch auf bem Stan belegen, und 4) bie Sebung bes Sperr - Geldes am Stau - Thor, am 21. Febr. a. c. Bormittage auf hiefigen Rath. banfe von Stadtswegen bffentlich an den Meiftbietenden wiederum verhauret werden follen; Allsdann fich die Liebhabere einfinden, nach gefallen bieten, und des Sufchlags gewärtigen fomen. Derrotum Oldenburg in Curia, den 31. Jan. 1760.

Burgermeifter und Rath biefelbft. Geldcours.

Sute 2 3tel St. find beffer als Gold 16 proce u. Gold beffer als 1 Stel u. 2 12tel St. 37 ein balb mroc. und als flein Geld 29 proc.

III. Privatsachen. Jobann Sennings auf dem Rothenkircher Wurp, will mit gerichtlicher Erlaubnig burch ben Serru Berganter Erdmann offentlich vertaufen laffen: und zwar den 28 Febr. 20 St. durchgeseuchte mildende Kube, 10 St. tiedige Dueenen, 1 zwenjahrigen Bullen, 4 Ochsen, worunter ein durchgeseuchter drenjahriger und 3 zwenjahrige, 12 Kührinder, 3 krächtige Pferde, wovon das eine rothbraun, 1 gut Caffanienbraunes Pferd, 2 zwenjahrige Hengste: wovon der eine Castaniens braun, der andere schweis-Fuchs, der dritte grau mit schwarzen Mohren Kopf; dren Mutters nienbraun, der 2te Schweis-Fuchs, der dritte grau mit schwarzen Mohren Kopf; dren Mutters

nienbraun, der 2te Schweis-Fuchs, der dritte gran mit schwarzen Mohren Kopf; dren Mutterschillens, zwen schwarze ungezeichnete, und der dritte Castanienbraun; etliche Kalber und Schaase.

2 Heuwagens, wovon einer beschlagen, 1 Pflug und 1 Egde; zwen Wischen Heu, und eine Wissche Strop, auch einiges Jausgerath. Die Liebhabere werden ersuchet, sich am obigen Lage gesneigt einzusinden, und nach Gefallen kaussen, und dienet zur Nachricht, das der Zahlungstag die Bremer Freuwarkt ausgesehet werden wird.

3. Hr. Jeb Franksen zu Nuhwarden will mit gerichtlicher Erlaubniß am 14. Febr. a. c. in seinem Hause öffentlich durch den Verganter verkaufen lassen, allerhand Hause und Ackergerath, worunter 4 gute Wagens, wovon einer beschlagen, 1 Pflug und 4 Egden, sodann 32 Stück Hornvieh, worunter 13 Stück durchgeseuchte Kübe, imgleichen 6 Scha Mutterpferde, worunter 4 trachtig, nicht minder einen guten Springhensen, duch 14 Stück Schweine und 2 Schaase. Er will aber das Wieh nicht in der Jutterung behalten, böchstens nicht länger, als die Ostern. Die Liebhaber wollen sich leibeigst einsinden und nach Gefaßen bieten und kausen. ber wollen fich l'eliebigft einfinden und nach Gefallen bieten und faufen.

3. Johann kuers zur helle in der Bogten Zwischenahn, als Bormund über werl. Johann Köben Erben, zu Ohrwege, hat einige 100 Athl. seinen Pupillen zugehörigen Capitalien, zu 5 procent gegen hinlanglicher Sicherheit zinsbar zu belegen, stehen; wer solche benöthiget, kan sich den dema selben melden, die Sicherheit ausweisen und darauf die Gelder sofort erhalten.

4. Jürgen Oldenburg, auf der Fedderwarder Wurth, hat verwichenen Gerbst ein schwarz Bullenkalb von seinem Kapsaat eingeschüttet; Wem selbiges gehöret, kan es gegen Erlegung des Schadens Kutterzelbes wieder bekammen

und Anttergeldes wieder befommen.

5. Es ift Tonnies Gunther Woge gesonnen, ben 18. Febr. in des Herrn Reichshofrath von Vring seinem Bowverk bev der Oevelgonne, verkaufen zu lasten, als: 19 Stuck durchgeseuchte Kube, 1 durchgeseuchten drenjährigen Ochsen, 12 Stuck Rinder, worunter 6 Kubring ber, item etliche Milchkalber, 2 Pferde wordn die eine trachtig, 2 Mutterfüllen, 4 Schweine,

der, item etliche Mildtalber, 2 Pferde wovon die eine trächtig, 2 Mutterfüllen, 4 Schweine, 1 Wagen, 1 Egde, 1 Bett, 3 Kupferne Kessel, wovon 2 Milchessel sind, und allerhand Hause Geräth. Die Liebhabere werden sich am besagten Tage einsinden und nach Gefallen bieten.

6. Es ist dem Ehirurgo Danner, 3 Lage vor Weibnachten aus seinem Hause entkommen, 1) 1 golsdener gestochtener Dratz-King mit einer Schnaske Westindische Urbeit. 2) 1 blaue Knipfasche mit silbern Bügel. 3) 1 rothe mit Silber, und Goldbrodirte birto, mit einem versilberten Bügel.

4) 1 silberne Hals-Schnasse, wiegt 3 koth. 5) 1 paar silberne Schu-Schnassen. Wer bievon Nachricht zu geben weiß, oder es gekaust hat, geliebe sich den ihm zu melden; er foll vor seine Mühr reichlich beiablet werden. Mühe reichlich bezahlet werben.

F. Es wird hiedurch bekannt gemacht, das am Sastwalle in dem Hause, wo vormals ein Grobbecter gewohnet, jest ein neuer fich gesetzet, welcher am instehenden Mittwochen zu backen anfangen wird. Er bat auch eine schone Stude nebst Kuche zu verheuten. Er beisset Anton Kreve.

7. Claus Bijchoff und Arp Gelmere, aum Golzwarderrwurp, haben von ben Wittvogelichen Stipens Dien Gelbern 145 Athl. auf Petri diefes Jahre ginsbar zu belegen. Wer folde verlanget fan fich ben benfelben einfinden.

2. Ein junger Reufch von 27 Jahren von gutem Berkommen, welcher ichreiben und rechnen gelernet hat, suchet Condition als Diener. Wer dergleichen benothiget, tan ben bem Berfaffer diefer Ungeis gen besfalls nabere Nachricht erhalten.

Beferderung Ihro Konigl. Moi. haben den Fruhprediger, Beren Balthafar Martin Biggers, sum Adjuns otus feines herren Daters und fuccedirenden Paftor ju Langwarden allergnadigit ernannt,

Can Bitter med the tradagons have set